

§. 15.

Solche Handlungen der freiwilligen Verschließbarkeit, welche nicht an ein bestimmtes zurendiges Gericht gemiesen sind, können auch bei dem Appellationsgerichte vorgenommen werden.

§. 16.

Das Appellationsgericht ist die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte, sowie in höherer Instanz über die Justizämter.

§. 17.

Die Disziplinargewalt über die Anwälte und Notare wird bis dahin, wo eine Anwaltskammer gebildet sein wird, unter Oberaufsicht des Ministeriums, Abtheilung für die Justiz, durch das Appellationsgericht geübt, vorbehaltlich der jedem Gerichte auch über die Anwälte innerhalb des Bereiches der vor ihnen anhängigen Prozesse zustehenden Ordnungspolizei.

IV. Oberappellationsgericht.

§. 18.

Das Oberappellationsgericht entscheidet auf eingewendete Oberberufung als letzte Instanz:

- 1) in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen das Appellationsgericht ein kreisgerichtliches Erkenntniß abgeändert hat,
- 2) in allen bei dem Appellationsgerichte verhandelten Nichtigkeitsfällen, vorausgesetzt, daß der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar oder die Oberberufungssumme vorhanden ist, überhaupt nach Maßgabe der durch die preussische Oberappellationsgerichts-Ordnung, deren Erklärungen, Ergänzungen oder Abänderungen getroffenen Bestimmungen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Überall, wo es nach den vorstehenden Bestimmungen auf den Werth des Streitgegenstandes, bezüglich des Gegenstandes der Beschwerden ankommt, ist nur der Hauptwerth, mit Ausschluß der Nebenforderungen an Zinsen, Nupungen, Schaden- und Kostenersatz, in Anschlag zu bringen.

Solche Nebenforderungen kommen nur dann in Betracht, wenn sie besonders eingeklagt werden, oder wenn deren Betrag schon an und für sich die Summe erreicht, welche die Appellabilität oder die Kompetenz des höheren Gerichts bedingt.

Unschätzbar sind solche Gegenstände, welche eine Würdigung nach Geldwerth nicht zulassen. Für schätzungslos dagegen sollen selbst solche Befugnisse gelten, deren zu Geld veranschlagbare Nupungen nicht in bestimmten Zeiträumen wiederkehren. Um den Werth solcher Befugnisse zu diesem Zwecke festzustellen, soll der durchschnittliche Ertrag der daraus hervorgehenden Nupungen innerhalb der letzten 20 Jahre und, wenn dieser